



## NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Verband der Chemielehrer Österreichs (VCÖ) gewährt dem Lizenznehmer ein auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des unter der Bezeichnung RÖMPP Online von der Georg Thieme Verlag KG, Stuttgart (Verlag), zusammengefassten, aktualisierten und in elektronischer Form aufbereiteten Stichwortbestandes der bisher im Verlag erschienenen RÖMPP Lexika. Der Verlag behält sich eine Änderung/ Aktualisierung des Stichwortbestandes von RÖMPP Online sowie der zu den einzelnen Stichwörtern zugehörigen Inhalte vor.

Der Stichwortbestand von RÖMPP Online wird vom Verlag auf einem Server zum Abruf über das Internet bereit gehalten. Der Abruf ist in Form eines Lesezugriffs sowie in Form eines Ausdrucks von einzelnen Stichwörtern gestattet; eine darüber hinaus gehende Speicherung in elektronischer oder elektromagnetischer Form – auch von Teilen – von RÖMPP Online ist ausgeschlossen. Die Nutzung ist auf den persönlichen, nicht-gewerblichen Gebrauch beschränkt. Jede weitergehende Nutzung sowie die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist ausgeschlossen.

2. RÖMPP Online wird auf dem Verlagsserver ab dem 1. April des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wird (Bereitstellungsdatum), zum Abruf durch den Lizenznehmer bereit gestellt.

Die Authentifizierung des Lizenznehmers beim Verlagsserver erfolgt durch einen Benutzernamen und ein zugehöriges Kennwort (Zugangsdaten), welche dem Lizenznehmer vom VCÖ zugeteilt werden.

3. Die **jährliche Lizenzgebühr** beträgt (unabhängig von der Anzahl der getätigten Abrufe) **€ 69,-** (einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer).

Der Verlag kann die Lizenzgebühr anpassen; der VCÖ gibt diese Anpassung an den Lizenznehmer weiter. Der VCÖ wird eine etwaige Erhöhung rechtzeitig vor deren Wirksamwerden durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift oder in sonstiger Form mitteilen, sodass der Lizenznehmer gegebenenfalls von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann.

Die Lizenzgebühr wird vom VCÖ zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen und muss bis zum 28. Februar des Nutzungsjahres einbezahlt werden.

Darüber hinaus trägt der Lizenznehmer die im Rahmen der Abrufe für die Datenübertragung anfallenden Telekommunikationskosten.

4. Wird die Lizenzgebühr nicht bis zum 28. Februar eines Jahres zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag einbezahlt, so gilt dies als Kündigung. Der Zugang wird in der Folge mit Wirkung zum 31. März des gleichen Jahres gesperrt. Darüber hinaus endet die Nutzung am 31. März des Folgejahres, in dem die Mitgliedschaft im VCÖ endet.